

Markt Reglement

Verein Adelli Markt

Rechtsform, Zweck, Organisation

Art. 1

Unter dem Namen «Adelli Markt» ist ein jährlich wiederkehrender 2-tägiger Markt in 3716 Kandergrund gemeint.

Art. 2

Zweck des Markts ist es regionale oder überregionale Kleinproduzenten eine Plattform zu bieten, um den Fortbestand hochklassigen Handwerks zu unterstützen.

a) Die Förderung des Dialogs zwischen Produzenten, Handwerkerinnen und Konsumenten.

Art. 3

Organisator des Markts ist der Verein Adelli Markt, Parallelstrasse 26, 3714 Frutigen.

a) Die Organe des Markts sind die Marktkommission bestehend aus 3 oder 5 Personen, sowie 5 Ressortleiter

b) Die Adresse des Sekretariats sowie für alle Anschriften lautet Parallelstrasse 26, 3714 Frutigen, info@adellimark.ch

Waren

Art. 4

Wildpflanzen, Lebensmittel und Kunsthandwerk.

Mindestens $\frac{3}{4}$ der Waren eines Anbieters müssen aus eigenem Anbau, eigener Produktion, Verarbeitung oder Herstellung stammen.

Idee

Art. 5

Der Verein Adelli Markt will die Vielfältigkeit der Produkte des Kandertal und seiner Region sichtbar machen.

Platzordnung

Art. 6

Der Standplatz muss in sauberem Zustand hinterlassen werden. Abfälle und Leergut wie Harasse, Schachteln usw. sind durch die Markt Teilnehmerinnen an den markierten Stellen zu entsorgen.

Preisanschrift:

Art. 7

Gemäss Bundesverordnung über die Bekanntgabe von Preisen müssen die Detail- und Grundpreise durch Anschrift an der Ware selbst oder unmittelbar daneben durch Anschrift, Aufdruck, Preisschild usw. bekannt gegeben werden. Sie müssen leicht und gut lesbar sein. Sie sind in Zahlen bekannt zu geben.

Hygiene

Art. 8

Die Bestimmungen der Hygienevorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln sind einzuhalten. Siehe folgende Links im Internet:

- **Lebensmittelgesetz**

http://www.admin.ch/ch/d/sr/817_0/index.html

- **Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

http://www.admin.ch/ch/d/sr/817_02/index.html

- **Hygieneverordnung**

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143394/index.html>

Abfallvermeidung, Vorschrift Mehrweggeschirr

Art. 9

Vollzugshilfe zur Umsetzung der Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht im Kanton Bern per 1. Januar 2023

Im Kanton Bern ist die Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht in der Gastgewerbeverordnung verankert (Art. 17a Abs. 1-4, GGV; BSG 936.111) Weitere Infos: BSIG-Nr. 9/995.11/11.2

Von der Pfandpflicht ausgenommen sind Märkte und Gewerbeausstellungen, sofern ihre Ausstellungsstände gegenüber den Essensständen deutlich überwiegen.

Zulässige Gebinde neben Mehrweggeschirr/-besteck:

- biobasierte Einweg-Becher bis 2 dl für Heissgetränke
- biobasierte Einweg-Becher bis 2 dl für die direkte Abgabe von Kaltgetränken
- biobasiertes Einweg-Besteck
- biobasierte Einweg-Gebinde für Essen (Teller, Suppenteller, Schalen etc.)
- PET-Flaschen, Glasflaschen, Alu-Dosen, sofern sie separat gesammelt und recycelt werden
- Pergament, Papiertüten, Servietten
- Kleinutensilien (freie Materialwahl) wie Rührstäbchen, Zahnstocher, Glacelöffelchen, Einwegbecher für Glace

«Biobasiert» bedeutet: z.B. aus Papier/Karton, Holz, Palmblätter, Bambus, Maisstärke, Zuckerrohr, Milchsäure etc. – also kein fossiler Kunststoff (Plastik) wie z.B. Styropor.

Nicht zugelassen sind sämtliche Einweg-Gebinde und -Bestecke aus fossilem Kunststoff (Plastik) wie z.B. Styropor etc.

Von der Pfandpflicht ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen Gäste bedient werden; wenn eine Waschinfrastuktur vorhanden ist (z.B. in Kirchengemeindehäusern, Mehrzweckräumen) und wenn PET-Flaschen, Glasflaschen sowie Alu-Dosen verwendet werden.

Zuwiderhandlungen

Art. 10

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften oder gegen polizeiliche Weisungen können den entschädigungslosen Entzug der Bewilligung zur Folge haben.

Verein Adelli Markt
Gill Allenbach
Präsident